

**II-13817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19008/5-4-94

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Meischberger und Kollegen vom 8. April 1994,
Zl. 6414/J-NR/1994 "Kabel- bzw. Satelliten-TV
und ORF-Gebührenpflicht"

6330/AB

1994 -06- 07

zu 6414 J

Zu Ihren Fragen:

"Wie rechtfertigen Sie als zuständiger Ressortminister für die Einhebung der Rundfunkgebühren den oben angesprochenen Zustand?"

Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen Staaten dieser Problembereich behandelt wird?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

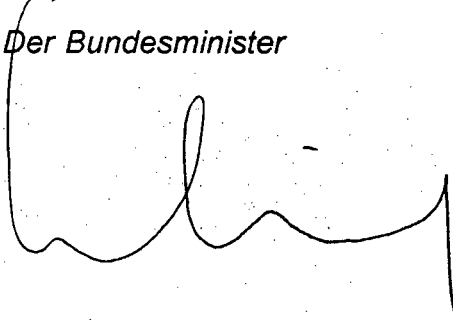
Der gemeinhin als "Rundfunkgebühr" bezeichnete Betrag setzt sich aus mehreren Teilbeträgen zusammen. Mein Ressort ist lediglich für den Teil zuständig, der auf Grund des geltenden Fernmelderechtes eingehoben wird. Auf Grund des Fernmeldegesetzes 1993 ist für die Errichtung und den Betrieb jeder Funkanlage eine Bewilligung erforderlich. Wie alle auf Grund dieses Gesetzes erteilte Betriebsbewilligungen unterliegt auch diese Bewilligung der Gebührenpflicht. Die Gebühr ist in der Fernmeldegebührenordnung festgesetzt und beträgt für eine unbefristete Rundfunkbewilligung S 5,- im Monat und für eine unbefristete Fernsehewilligung monatlich S 16,-.

- 2 -

Die Gestaltung des restlichen Betrages ist im Rundfunkrecht geregelt, welches nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt. Die Post- und Telegraphenverwaltung fungiert in diesem Bereich lediglich als Inkassant.

Wien, am 6. Juni 1994

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long vertical stroke at the end.